

# **Satzung des Vereins Ammersee-Ostufer für Mensch und Natur**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Ammersee–Ostufer für Mensch und Natur“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München einzutragen und führt dann den Zusatz "e.V.".
2. Sitz des Vereins ist Herrsching.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes der Natur und der Landschaftspflege, im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Bayerischen Verfassung.  
Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch das Eintreten
  - für die Eindämmung und Rückbildung der widernatürlich entstandenen angesiedelten Auenwälder,
  - für die Ausweitung und Wiederherstellung von kiesigen Uferbereichen
  - für die Arterhaltung der angestammten Pflanzen – und Tierwelt und
  - für die Kooperation von Naturschutz und Naturnutzern am Ammersee im Rahmen der Schutzzwecke der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied können auch juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Zeitpunkt, für den die Mitgliedschaft beantragt wurde.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Eine Beitragserstattung findet nicht statt.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden
  - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,

- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz unter Fristsetzung erfolgter Mahnung,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen unehrenhafter Handlung.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied vom Vorstand zu dem Ausschlussgrund zu hören.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr und wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, und wenn sie mindestens 3 Monate Mitglied im Verein sind. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge werden ausschließlich mittels Bankeinzug erhoben.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In den ersten drei Monaten des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn entweder der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - Bestellung und Entlastung des Vorstands,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich - und zwar per Post oder per E-Mail - unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift des einzelnen Mitglieds. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen ab dem Datum der Einladung (bei Versendung durch die Post ist maßgeblich der Poststempel).
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter.
6. Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 9 Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand mit
  - dem ersten Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - und dem Schatzmeister, diese bilden den Vorstand gem. § 26 BGB.Sowie dem erweiterten Vorstand mit
  - maximal vier Beisitzern.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch die zwei stellvertretenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand steuert die Tätigkeit des Vereins. Bei fach- oder problembezogenen Angelegenheiten kann er die Hilfe Außenstehender in Anspruch nehmen.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; der Vorstand bleibt aber grundsätzlich auch über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur satzungsmäßigen Neubestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten.
5. Zur Abwahl eines Vorstandmitglieds während dessen Amtszeit ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden und zwar per Post oder per E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

### **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters, die im Rahmen der Entlastung des Vorstands vorgenommen wird. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 11 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden *verlangt* werden und die der Vorstand für richtig hält, kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung *vornehmen*. Solche Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Vornahme schriftlich mitgeteilt werden.

## § 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herrsching, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 27. März 2012 in Herrsching errichtet.

Bestandteil der Satzung ist die Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder.

**Vorname und Name in Druckbuchstaben**

**Unterschrift**